

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling  
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 11/2496 —**

**Einsatzbereiche von Zivildienstleistenden**

*Der Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 27. Juni 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Am 15. Dezember 1983 waren im Tätigkeitsbereich „Umweltschutz“ 473 Zivildienstplätze anerkannt, am 15. April 1988 waren es 1448 Stellen.

Wie viele dieser Zivildienstplätze waren an den beiden Stichtagen in der Rechtsträgerschaft

- des Bundes,
- der Länder,
- der Kreise,
- öffentlich-rechtlicher Anstalten,
- von Bürgerinitiativen,
- sonstiger Einrichtungen?

Zahlenangaben zu den unterschiedlichen Rechtsformen der Rechtsträger der Beschäftigungsstellen des Zivildienstes können nicht gemacht werden.

Derartige Angaben sind in die Datenverarbeitungsanlage des Bundesamtes für den Zivildienst nicht aufgenommen worden, da sich hierfür bisher kein Bedarf gezeigt hat.

Eine wochenlange manuelle Auswertung der fast 20 000 Akten der Beschäftigungsstellen des Zivildienstes ist wegen der hohen Arbeitsbelastung des Bundesamtes und der damit verbundenen unvermeidlichen starken Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsarbeit des Bundesamtes nicht vertretbar.

2. Die Zivildiensteinrichtungen im Umweltschutzbereich müssen angeben, in welchem Tätigkeitsfeld Zivildienstleistende eingesetzt werden sollen.

Welche nach dem „Merkblatt für die Beschäftigung Zivildienstleistender im Umweltschutz“ ermittelten Tätigkeitsbereiche wurden von den jeweiligen Zivildiensteinrichtungen zwischen dem 15. Dezember 1983 und dem 15. April 1988 wie häufig benannt (Angaben in absoluten Zahlen pro Tätigkeitsbereich)?

Auch eine Aufschlüsselung nach Art und Umfang der unterschiedlichen Tätigkeiten der Zivildienstleistenden im Umweltschutzbereich ist nicht möglich, da entsprechende Erfassungen nicht vorgenommen werden.

Die Erfassung der gewünschten Angaben wäre nur möglich, wenn von den im Umweltschutz tätigen Beschäftigungsstellen des Zivildienstes oder den dort tätigen Zivildienstleistenden generell Tätigkeitsberichte abgegeben werden müßten. Es werden jedoch nur in Einzelfällen aufgrund von Zweifeln über den ordnungsgemäßen Einsatz der Zivildienstleistenden vom Bundesamt für den Zivildienst Tätigkeitsberichte erbeten. Auch bei der Auswertung dieser Berichte ist eine statistische Erfassung der Tätigkeiten der Zivildienstleistenden nach Art und Umfang nicht erfolgt, da hierfür keine Notwendigkeit bestand.

3. Die Bundesregierung hat angekündigt, die Zahl der Freistellungen für den Einsatz im Zivil- und Katastrophenschutz bis Mitte 1989 erheblich zu verringern. Das hat Konsequenzen für die vorhandenen Plätze in diesem Bereich.

Gibt es eine verbindliche Prognose über die Reduktion der Stellen im Zivil- und Katastrophenschutz als Konsequenz aus der veränderten Freistellungsregelung?

Gibt es Planungen zum Abbau von

- Sanitätszügen,
- Bergungszügen,
- ABC-Zügen,
- Instandsetzungszügen,
- Fernmeldezügen,
- anderen Zügen?

Wenn ja, wie sollen die zu erwartenden Fehlbestände aufgestockt werden?

Beabsichtigt die Bundesregierung, die möglichen Fehlbestände durch Veränderung der Ausbildungs- und Tätigkeitsanforderungen im Zivildienst auszugleichen?

Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung angekündigt hat, die Zahl der Freistellungen für den Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz bis Mitte 1989 erheblich zu reduzieren.

Zur Zeit werden aufgrund einer (in der gesetzlichen Freistellungsregelung des § 8 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz und des § 13a Abs. 1 Wehrpflichtgesetz vorgesehenen) Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Verteidigung aus dem Jahre 1980 pro Geburtsjahrgang 17 000 freiwillige Helfer freigestellt.

Angesichts des erheblichen Rückgangs der Jahrgangsstärken bei den Wehrpflichtigen besteht innerhalb der Bundesregierung Einverständnis, daß bei einer gravierenden Änderung der Personal-

lage zu gegebener Zeit über eventuelle Folgerungen zu verhandeln sein wird. Dabei wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben in § 8 Abs. 2 Satz 2 Katastrophenschutzgesetz der Personalbedarf der Bundeswehr und des Katastrophenschutzes angemessen zu berücksichtigen sein. Es besteht jedoch zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Verteidigung Einvernehmen, daß zur Zeit keine Notwendigkeit besteht, die Freistellungsquote kurzfristig zu ändern. Eine Prognose über eine mögliche Reduktion der Freistellungsquote zu einem späteren Zeitpunkt läßt sich zur Zeit noch nicht stellen.

Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hingewiesen, daß das verminderte Aufkommen von Wehrpflichtigen in den 90er Jahren nicht einseitig zu Lasten eines Bedarfsträgers gehen dürfte, daß insbesondere auch die Funktionsfähigkeit des Zivil- und Katastrophenschutzes im Interesse der Gesamtverteidigung unverzichtbar sei.

Ein Abbau von Sanitäts-, Bergungs-, ABC-, Instandsetzungs-, Fernmelde- oder anderen Zügen des Katastrophenschutzes ist nicht geplant.

Eine Verminderung der Freistellungen von Wehrpflichtigen für den Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz hätte auf die Durchführung des Zivildienstes keinen Einfluß.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67  
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0722-8333